

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L3 –
Saatenanerkennung, Phytopathologie
Herr Norbert Näther
Telefon: +49 33702 211-3654
E-Mail: norbert.naether@lelf.brandenburg.de

Die Anträge auf Anerkennung als Saatgut sind bei der Saatenanerkennungsstelle in Wünsdorf einzureichen. Bei Beantragung für die Teilnahme am Verfahren nach Paragraph 12 Absatz 1b SaatV, Nichtobligatorische Beschaffenheitsprüfung, ist vom Züchter das hierfür spezielle Antragsformular beizufügen.

Alle Änderungen oder Berichtigungen zu den eingereichten Vermehrungsvorhaben sind in schriftlicher Form an die zuständige Dienststelle zu richten. Der Antrag kann aus dem Internet unter:

www.lelf.brandenburg.de Landwirtschaft/Acker-und-Pflanzenbau/Saatenanerkennung
- Weiterführende Informationen - Downloads - Formulare

beziehungsweise

www.ag-akst.de Anerkennung/Anerkennungsstellen/Brandenburg - Onlineformulare
abgerufen werden.

Als letztmögliche Termine für den Antrag auf Anerkennung als Saatgut gelten die in der SaatV, Anlage 1 zum Paragraph 4, Absatz 1, Satz 1 festgelegten Termine. Um eine zügige Bearbeitung der Unterlagen zu gewährleisten, sollten die Anträge möglichst zeitig eingereicht werden.

Anträge auf Anerkennung als Saatgut können in Form eines Datensatzes per E-Mail oder direkt über das Portal eingereicht werden. In jedem Fall ist ein unterschriebener Antrag je Anmelder erforderlich.

Bitte beachten: Dem Antrag ist der Satz: "**Hiermit stimmen wir zu, dass die angegebenen Daten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens digital erfasst und verarbeitet werden**" anzufügen. Für weitere Fragen zum Datenschutz verweisen wir auf die Angaben auf der Startseite vom Hauptportal SaproKapro 2012 (<https://saprokapro.de>).

Ausfüllen des Antrages auf Anerkennung als Saatgut

Kopf des Antrages

- Links ist der zur Anmeldung Berechtigte mit Datum, Stempel und Unterschrift einzutragen. Unter Berechtigter ist hier derjenige zu verstehen, der die Gebühren für die Feldanerkennung und die Beschaffenheitsuntersuchung zahlt (Lizenzinhaber/ Züchter/ Vermehrungsorganisations-Firma).
- Die Zeilen Fruchtart, Sorte, Züchter, Vertriebsfirma sind vollständig mit den entsprechenden Kennziffern auszufüllen. Unter Züchter ist auch hier der Lizenzinhaber einzutragen, der mit der Vertriebsfirma die Vermehrung vertraglich vereinbart hat.

Tabelle

- In der Spalte Vermehrer-Anschrift ist die gültige Adresse (identisch mit dem Vermehrungsvertrag) – einschließlich Postleitzahl und gegebenenfalls Ortsteil – anzugeben. Steht der Aufbereiter fest, kann auch seine Kenn-Nummer angegeben werden. Liegt eine Vermehrungsfläche in einer vom Wohnort des Vermehrer abweichenden Gemeinde, ist diese andere Gemarkung unbedingt im Antrag auf Anerkennung anzugeben.
- Unter Kennziffern sind die von der Saatenanerkennungsstelle des Landes Brandenburg vorgegebenen Nummern einzutragen. Sind diese nicht bekannt, so sind sie bei der Anerkennungsstelle zu beantragen.
- Bei beantragter Kategorie ist die Kategorie, die das Erntegut erreichen soll, einzutragen (V, B, Z, Z2 oder Z3).
- Das Aussaatjahr ist einzutragen.
- Unter die Spalten des Saatgutbezuges ist:
 - o unter "dt" die Aussaatmenge für jeden Schlag getrennt,
 - o die Kategorie des bezogenen Saatgutes und
 - o die vollständige Anerkennungsnummer anzugeben.
 - o Bei ausländischem Saatgut ist die Anerkennungsnummer mit den entsprechenden Buchstaben für das entsprechende Land einzutragen. Zusätzlich sind zur Herkunftsüberprüfung ein Originaletikett des Ausgangssaatgutes oder alternativ eine Kopie vom entsprechenden Anerkennungsbescheid und des Liefer- beziehungsweise Begleitscheines beizufügen.
 - o Wurden für einen Schlag mehrere Saatgutpartien verwendet, so ist jede Partie sowie deren Saatgutbezug entsprechend einzutragen. Bei der Vermehrung von Hybridsorten ist auf die vollständige Bezeichnung der einzelnen Saatgutbezüge (M - technische Mischung, R - Restorer) zu achten.
- In die Spalte Schlag-Nr. sind die einzelnen Schläge, jeweils mit 01 beginnend, fortlaufend je Vermehrung einzutragen.
- In die Spalte Schlagbezeichnung ist die betriebliche Schlagbezeichnung beziehungsweise die Kennzeichnung (identisch mit dem Vermehrungsvertrag)

einzutragen. Gegebenenfalls ist auch die abweichende Ortsbezeichnung für die Gemarkung, in der der Vermehrungsschlag liegt, anzugeben.

- Unter Anbaufläche sind die Hektar für jeden Schlag einzeln auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet einzutragen.
- In die Spalten Vorfrucht und Vor-Vorfrucht sind für jeden Schlag extra die Fruchtarten anzugeben. Wenn auf einem Schlag mehrere Vorfrüchte angebaut wurden, sind alle anzugeben. Es muss gewährleistet werden, dass es durch die Vorfruchtverhältnisse zu keiner Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung kommen kann.

Sonstige Informationen zur Antragstellung

- Steht bei der Antragstellung bereits fest, dass das Erntegut in einem anderen Anerkennungsbereich aufbereitet wird, so kann der Antrag auf Abgabe des Anerkennungsverfahrens entsprechend Paragraph 3 Absatz 2 SaatV sofort gestellt werden.
- Bei Sorten, die nicht in Deutschland zugelassen sind, europäische-Sorten nach Paragraph 55 Absatz 2 SaatG, Stämme oder dergleichen, ist dem Antrag eine Sortenbeschreibung mit den Registermerkmalen (Sortenbeschreibung- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen) beizufügen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch der Feldbestand einer Sorte, deren Zulassung beantragt worden ist, geprüft werden (Paragraph 7 SaatG). Der Antrag sowie die Sortenbeschreibung- Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen sind in diesem Fall beizufügen.
- Ökovermehrungen sind als solche zu kennzeichnen.
- Unvollständige Anmeldeunterlagen können nicht bearbeitet werden.
- Mit dem Antrag auf Anerkennung von Saatgut sind auch alle erforderlichen Vollmachten einzureichen

Fachlich zuständig:

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat L3 - Saatenanerkennung, Phytopathologie
Norbert Näther, Telefon: 033702 211-3654, Fax: 033702 211-3651
E-Mail: norbert.naether@llef.brandenburg.de

Aufstellung der notwendigen Mindestentfernungen bei ausgewählten Fruchtarten

Fruchtart	Sortenhinweis	Schlaggröße	Mindestentfernung	
			Angabe in m	
			V/B	Z/Z1/Z2/Z3
Getreide (außer Mais)				
Roggen	Populationssorten		300	250
Roggen Hybridsorten:	Vermehrung mit ms Komponente		1000	500
	Vermehrung der väterlichen Komponente		600	-
Wintergerste	Sorten anderer Zeiligkeit		100	50
Wintergerste Hybridsorten	Zu anderen Sorten oder Erbkomponenten derselben Art		100	50
Triticale			50	20
Weizen, Hafer, Sommergerste gelten als Selbstbefruchter.				
Gräser				
alle Gräser	außer Rispenarten	bis 2 ha	200	100
		über 2 ha	100	50
Rispenarten gelten als Selbstbefruchter. Zwischen 4n- und 2n- Weidelgrassorten genügt ein Trennstreifen. Zwischen 6n- und 8n- Rotschwingelsorten genügt ein Trennstreifen.				
Leguminosen				
Ackerbohnen		bis 2 ha	200	100
Winterwicken		über 2 ha	100	50
Klee- und Luzernearten				
Erbsen, Sommerwicken und Lupinen ¹⁾ gelten als Selbstbefruchter.				
Sonstige Futterpflanzen				
Kohlrüben Futterkohl Phacelie Ölrettich			400	200

Fruchtart	Sortenhinweis	Schlaggröße	Mindestentfernung	
			Angabe in m	
			V/B	Z/Z1/Z2/Z3
Öl- und Faserpflanzen				
Raps			200	100
Hanf	einhäusig		5000	1000
Übrige fremdbefruchtende Öl- und Faserpflanzen			400	200
Nur Sojabohne und Lein gelten als Selbstbefruchter.				

Bei Selbstbefruchtern ist ein Trennstreifen von mindestens 40 cm ausreichend.

- 1) Da unter bestimmten Vegetationsbedingungen der Anteil der Fremdbefruchtung bei allen Lupinenarten schwankt, wird zu mindestens bei der Produktion von höheren Anbaustufen (V; B) eine Mindestentfernung wie bei Ackerbohnen empfohlen.